



Satzung

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.

In der Fassung der von der Landesdelegiertenversammlung
am 8. November 2025 beschlossenen Änderung.



Lebenshilfe
Nordrhein-Westfalen
*Teilhabe
statt Ausgrenzung*

Inhalt

Inhalt	3
Name, Gliederung, Sitz, Aufgabe und Zweck	4
§ 1 Name, Gliederung und Sitz	4
§ 2 Aufgabe	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit	5
§ 4 Mittel des Landesverbandes	5
Mitgliedschaft im Landesverband	6
§ 5 Mitgliedschaft	6
§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	6
Organe des Landesverbandes	8
§ 7 Organe des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.	8
§ 8 Landesdelegiertenversammlung	8
§ 9 Landesvorstand	10
§ 10 Beiräte	12
§ 11 Geschäftsführung / Besondere Vertretung	13
§ 12 Gemeinsame Vorschriften	14
Geschäftsjahr und Auflösung	15
§13 Geschäftsjahr	15
§ 14 Auflösung	15

Name, Gliederung, Sitz, Aufgabe und Zweck

§ 1 Name, Gliederung und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.“
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. gliedert sich gemäß § 5 in Orts- und Kreisvereinigungen, die satzungsgemäß Zusammenschlüsse von Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern, Angehörigen, Betreuungsberechtigten sowie von Freunden und Förderern sind.
- 3 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist Mitglied der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“
- 4 Der Sitz des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist Hürth.

§ 2 Aufgabe

- 1 Aufgabe des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeutet. Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung gegenüber den Landesbehörden und anderen Institutionen auf Landesebene.
- 2 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. berät und unterstützt alle Orts- und Kreisvereinigungen in ihren Bemühungen um die Förderung und Betreuung aller Menschen mit geistiger Behinderung.

Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. kann eigene Einrichtungen von landesweiter Bedeutung mit Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung errichten und betreiben. Bei Gründung und Errichtung eines Landesjugendverbandes des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V., steht diesem das Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zu. Die Selbstständigkeit der Mitglieder wird durch die Tätigkeit des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. und seiner Organe nicht eingeschränkt.
- 3 Aufgabe des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist es weiterhin, das Verständnis für die Probleme der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit ständig zu verbessern.
- 4 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. arbeitet mit allen öffentlichen und freien Trägern, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.
- 5 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. kann Mitglieder der Lebenshilfe (juristische und natürliche Personen) in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und vor Gerichten vertreten oder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Mitglieder der Lebenshilfe das Klagerecht im Wege der Prozessstandschaft übernehmen. Ein einklagbares Recht hierauf steht den Mitgliedern nicht

zu. Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- 1 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.

Als Art der Verwirklichung des vorgenannten Zwecks sind auch alle Tätigkeiten geeignet, zu welchen die Gesellschaft in gemeinsamem, inhaltlich aufeinander abgestimmtem und koordiniertem Wirken mit einer oder mehreren anderen gesellschaftsrechtlich verbundenen steuerbegünstigten Körperschaften oder mitgliedschaftlich verbundenen Orts- und Kreisvereinigungen der Gesellschaft oder unverbundenen steuerbegünstigten Körperschaften zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke beiträgt. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Immobilien und Wirtschaftsgütern oder die Erbringung von Dienstleistungen, die auch die Personalüberlassung umfassen.

- 2 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. Hiervon unberührt bleiben angemessene Vergütungen für geleistete Dienste und Förderungen in Erfüllung des Satzungszwecks.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Landesverbandes

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. durch:

- Mitgliedsbeiträge, die bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten sind;
- Geld- und Sachspenden;
- sonstige Zuwendungen.

Mitgliedschaft im Landesverband

§ 5 Mitgliedschaft

- 1 Ordentliche Mitglieder sind die im Vereinsregister eingetragenen Orts- und Kreisvereinigungen bzw. Orts- und Kreisverbände, die:
 - in ihrem Namen die Bezeichnung „Lebenshilfe“ führen und deren Tätigkeit vorwiegend auf Menschen mit geistiger Behinderung ausgerichtet ist;
 - satzungsgemäß Zusammenschlüsse von Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern, Angehörigen, Betreuungsberechtigten sowie von Freunden und Förderern sind;
 - satzungsgemäß ihre Mitgliedschaft in dem Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. und in der Bundesvereinigung Lebenshilfe festgelegt haben;
 - ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und durch das Finanzamt als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt sind.
- 2 Orts- und Kreisvereinigungen, die einen anderen Namen tragen und im Übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, können ordentliche Mitglieder werden.
- 3 Außerordentliche Mitglieder können werden:
juristische Personen, z.B. Vereinigungen und Einrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Firmen, soweit dadurch die Ziele des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. gefördert werden.
- 4 Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. gewahrt bleibt und gefördert wird.
- 5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Landesdelegiertenversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlungsmodalitätenregelt die Beitragsordnung.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über diesen Antrag entscheidet. Dem Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied sind beizufügen:
 - Satzung,
 - Auszug aus dem Vereinsregister und
 - Nachweis der Gemeinnützigkeit bzw.
 - Mildtätigkeit.
- 2 Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung endgültig über

den Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss durch den Vorstand bei grobem verbandsschädigendem Verhalten oder aus sonstigen wichtigen Gründen,
- c) Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- d) Aberkennung der Steuerbegünstigung im Sinne der Abgabenordnung bzw. Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung bei ordentlichen Mitgliedern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen, der Beschluss ist zu begründen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung endgültig über den Ausschluss. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

4 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung:

- a) in den Fällen des Absatzes 3, Buchstabe a, c und d bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres;
- b) in den Fällen des Absatzes 3, Buchstabe b bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses.

6 Scheidet ein Mitglied aus, ist ihm die Führung des Namens „Lebenshilfe“, die Verwendung des Lebenshilfe-Logos sowie Hinweise auf eine Mitgliedschaft bei dem Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. untersagt.

Organe des Landesverbandes

§ 7 Organe des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Organe des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. sind:

- 1) Landesdelegiertenversammlung
- 2) Landesvorstand
- 3) Geschäftsführung / Besondere Vertretung

§ 8 Landesdelegiertenversammlung

- 1 Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und der außerordentlichen Mitglieder nach § 5 (3). Jedes dieser Mitglieder kann einen stimmberechtigten Delegierten entsenden. Delegierte eines ordentlichen Mitglieds haben für je angefangene einhundert seiner Mitglieder eine Stimme. Maßgeblich ist die der letzten Beitragsabrechnung zugrundeliegende Mitgliederzahl. Delegierte eines außerordentlichen Mitglieds haben eine Stimme.

Ist ein Delegierter zugleich hauptamtlicher Vorstand eines Mitglieds und Geschäftsführer von Tochtergesellschaften dieses Mitglieds, die selber außerordentliche Mitglieder sind, kann er die jeweiligen Stimmrechte gemeinsam ausüben.

Weitere Delegierte der ordentlichen Mitglieder und außerordentliche Mitglieder nach § 5 (3) können an der Landesdelegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Nimmt ein Mitglied des Landesvorstands zugleich als Delegierter teil, ist es bei Abstimmungen ausgeschlossen, die seine eigene Person betreffen. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands. Ein Delegierter ist von der Abstimmung ebenfalls ausgeschlossen, wenn über den Ausschluss des Mitglieds beschlossen wird, das ihn entsandt hat.

- 2 Zu den Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses,
 - b) Entlastung des Landesvorstandes,
 - c) Wahl des Landesvorstandes,
 - d) Wahl von Ehrenmitgliedern des Landesvorstandes,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags der Mitglieder,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Entscheidung über eine Auflösung des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.

- 3 Ordentliche Landesdelegiertenversammlungen müssen vom Landesvorstand mindestens einmal im

Jahr einberufen werden.

Der Termin der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung ist mindestens drei Monate vorher anzukündigen.

Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Landesvorstand dies beschließt oder wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder oder wenigstens 10 ordentliche Mitglieder es verlangen.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich und spätestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung unter Angabe des Versammlungsortes, der Versammlungszeit und Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung kann auch in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Empfänger über die technischen Voraussetzungen für den E-Mail-Empfang verfügt und sich mit dieser Einladungsform einverstanden erklärt hat. Die Einladung wird jeweils an die letzte der Geschäftsstelle bekannt gegebene Anschrift versandt.

Landesdelegiertenversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann bei zwingenden Gründen eine Landesdelegiertenversammlung auf Beschluss des Vorstandes auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz („virtuelle Mitgliederversammlung“) stattfinden.

Anträge zur Landesdelegiertenversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenversammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorgelegt werden. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge setzt der Vorstand die Tagesordnung fest. In dringenden Angelegenheiten, deren Behandlung und Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenversammlung keinen Aufschub dulden, können Ergänzungsanträge noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

Die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung in einem solchen Fall bedarf der Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung.

- 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 5 Bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Landesdelegiertenversammlung haben die Mitglieder ihre Delegierten der Landesgeschäftsstelle namentlich zu benennen. Die Landesgeschäftsstelle bestätigt eine gültige Anmeldung. Nur diese Bestätigung gilt als Nachweis der Anmeldung. Geht die Bestätigung nicht innerhalb von 24 Stunden nach Anmeldung zu, ist die Landesgeschäftsstelle umgehend zu informieren. Der Landesverband ist berechtigt das Anmeldeverfahren auf elektronischem Wege, insbesondere über ein Anmeldeportal, durchzuführen. Falls ein bestätigt angemeldeter stimmberechtigter Delegierter nicht an der Landesdelegiertenversammlung teilnehmen

kann, kann das entsendende Mitglied bis zum Versammlungsbeginn einen Ersatzdelegierten benennen oder alternativ das Stimmrecht auf einen anderen bestätigt angemeldeten Delegierten eines Mitglieds übertragen.

- 6 Die Leitung der Landesdelegiertenversammlung obliegt der / dem Landesvorsitzenden. Diese/r kann der Landesdelegiertenversammlung eine / einen andere/n Versammlungsleiter/in vorschlagen.
- 7 Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt Folgendes:
 - a) Jede/r Delegierte hat die nach § 8 (1) zu bestimmende Anzahl an Stimmen für das von ihm vertretene Mitglied. Die Übertragung des Stimmrechts ist außer in den Fällen gemäß § 8 (5), nicht zulässig.
 - b) Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, die Auflösung des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - c) Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
 - d) Bei der Wahl des Landesvorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 8 Der Verlauf der Landesdelegiertenversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck des Protokolls ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 9 Landesvorstand

- 1 Der Landesvorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung die Verbandsarbeit im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung. Er arbeitet hierbei eng mit der Geschäftsführung zusammen.

Der Landesvorstand haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit.

Der Landesvorstand ist ermächtigt, für gewisse Geschäfte besondere VertreterInnen zu bestellen und abzuwählen.

Der Landesvorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und Befugnisse regeln.

- 2 Der Landesvorstand besteht aus neun, mindestens aber sieben Mitgliedern, die Mitglied einer Orts- oder Kreisvereinigung sein müssen. Er wird von der Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von

vier Jahren gewählt. Zwei Mitglieder des Landesvorstands werden aus einer Vorschlagsliste des Lebenshilfe Rat NRW gewählt und zwei Mitglieder werden aus einer Vorschlagsliste des Rats der Leistungserbringer gewählt.

Zwei Landesvorstandsmitglieder müssen Eltern oder Angehörige eines Menschen mit geistiger Behinderung sein und sie dürfen nicht hauptamtliche MitarbeiterInnen der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder des Landesverbands sein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Landesvorstandsmitglieds kann der Landesvorstand für die Zeit bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Hauptamtliche MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein.

- 3 Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern.

Der / die Landesvorsitzende und seine beiden Stellvertreter/innen werden direkt von der Landesdelegiertenversammlung gewählt. Bei der Wahl des/der Landesvorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen sollen die beiden Landschaftsbereiche Rheinland und Westfalen-Lippe vertreten sein. Der Landesvorsitzende darf nicht hauptamtlicher Mitarbeiter des Landesverbands oder seiner Mitglieder sein.

- 4 Die gesetzliche Vertretung des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Landesvorstandsmitglied.

- 5 Die Vertreter/innen des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen in einem Unternehmen der einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. Anteile hält bzw. Mitglied ist, hat die Interessen des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. zu verfolgen. Sie sind an Beschlüsse des Landesvorstandes gebunden.

Sie haben den Landesvorstand über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

- 6 Zur Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Geschäftsführung des Vorstands und der Geschäftsführung beauftragt der Landesvorstand einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer / eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

- 7 Die Tätigkeit des Landesvorstands ist ehrenamtlich. Die Landesvorstandsmitglieder haben nach Maßgabe von § 670 BGB Anspruch auf Aufwendungsersatz; dieser kann pauschaliert werden.

- 8 Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingela-
den sind und mindestens fünf Mitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder ein / eine
Stellvertreter/in, an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungen können auch in anderer Form, ohne
Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz
(„virtuelle Vorstandssitzung“) stattfinden. Ist der Landesvorstand in einer ordnungsgemäß
einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so können die Beschlüsse in einem Umlaufverfahren in
schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. per E-Mail) gefasst werden.
- 9 Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich
nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht als
Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10 In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des / der Vorsitzenden oder im
Verhinderungsfall seines / seiner Stellvertreters / Stellvertreterin Beschlüsse auch durch Einholung
schriftlicher oder telefonischer Erklärungen sowie auf anderen telekommunikativen Wegen gefasst
werden, wenn kein Mitglied des Landesvorstandes dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich
widerspricht.
- 11 Über die Sitzung des Landesvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom / von der
Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten des
Vereins zu nehmen ist. Jedem Landesvorstandsmitglied ist die Niederschrift spätestens mit der
Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zu übersenden. Die Niederschrift ist in der nächsten
ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 12 Der Landesvorstand beschließt eine Beitragsordnung, in der die Zahlungsmodalitäten für die von der
Landesdelegiertenversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge (§ 8 (2) e)) geregelt sind.

§ 10 Beiräte

- 1 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. hat drei Beiräte:
- den Lebenshilfe Rat NRW,
 - den Rat der Eltern und Angehörigen,
 - den Rat der Leistungserbringer.

Die Beiräte haben die Ziele des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. zu fördern und den Vorstand
durch Beratung, Anregungen und bei Stellungnahmen zu verbandspolitisch bedeutsamen Fragen zu
unterstützen.

- 2 Lebenshilfe Rat NRW
- Die Mitglieder des Lebenshilfe Rats NRW werden nach den Regularien seiner Geschäfts- und
Wahlordnung gewählt. Sollte der Lebenshilfe Rat sich auflösen, ist der Landesvorstand verpflichtet

einen neuen Lebenshilfe Rat einzusetzen.

- 3 Rat der Eltern und Angehörigen (im Folgenden REA bezeichnet)
Die Mitglieder des REA werden vom Landesvorstand für jeweils 4 Jahre berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Rat der Leistungserbringer
Die Mitglieder des Rats der Leistungserbringer werden vom Landesvorstand für jeweils 4 Jahre berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- 5 Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- 6 Jeder Beirat wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, vom jeweiligen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

An jeder Sitzung eines Beirats nimmt der Landesgeschäftsführer oder ein von ihm benannter Vertreter sowie ein Mitglied des Landesvorstands teil.
- 7 Jeder Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die zwischen Beirat und Landesvorstand abgestimmt wird.

§ 11 Geschäftsführung / Besondere Vertretung

- 1 Die Geschäftsführung besteht aus einer Person oder mehreren Personen.
- 2 Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend dem Vereinszweck in Verantwortung gegenüber den Vereinsorganen und öffentlichen Kontrollinstanzen. Sie stellen den Haushaltsplan auf. Insbesondere tragen sie die Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszwecks sowie für Verwaltung, Organisation und Abrechnung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- 3 Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Im Rahmen der Geschäftsführung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben vertritt jedes Mitglied der Geschäftsführung den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Vertretung in Grundstücksangelegenheiten ist mit notarieller Vollmacht des Landesvorstandes möglich.
- 4 Die Mitglieder der Geschäftsführung sind Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter und nehmen ihnen gegenüber die Arbeitgeberfunktionen wahr.
Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Rahmen dieser Satzung zur Einstellung der Mitarbeiter des Vereins befugt.

5 Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 12 Gemeinsame Vorschriften

Die Mitglieder des Landesvorstandes, der Beiräte und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

Geschäftsjahr und Auflösung

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüferberufe auf seine Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften zu prüfen.

Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Stiftung Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen zur Förderung von elternlosen und behinderten Menschen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Besteht die „Stiftung Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen zur Förderung von elternlosen und behinderten Menschen“ nicht mehr, dann entscheidet die Landesdelegiertenversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Finanzverwaltung.

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.
Abtstraße 21
50354 Hürth

Tel. 02233 93245-0
Fax 02233 93245-10

landesverband@lebenshilfe-nrw.de
www.lebenshilfe-nrw.de

